

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e. V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf



**EIN GEWINN
FÜR ALLE**
Die Genossenschaften

Grundsatzabteilung
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 726220-943
F. +49 30 726220-985
gahlen@dgrv.de

14. März 2016
Ga/TS

Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1) bedanken.

Wir schlagen daher noch folgende Anpassungen vor:

Abschluss der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

Nach den Regelungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (Seite 1+2 bei den Darstellungen der Abweichungen zur VO 1/2006; Abschnitt 4.6.6.3 Tz 153 ff) ist die auftragsbegleitende Qualitätssicherung "vor" dem Datum der Berichterstattung (z.B. Bestätigungsvermerk, Bescheinigung oder Prüfungsbericht) abzuschließen. Bisher war in der VO 1/2006 geregelt, dass die auftragsbegleitende QS vor der Mitteilung der Auftragsergebnisse (z.B. Bestätigungsvermerk, Bescheinigung oder Prüfungsbericht) abzuschließen sei. Diese zeitliche Vor-Verlegung im EQS 1 widerspricht u.a. der Anforderung an die auftragsbegleitende QS in der Tz 160 des EQS 1, nach dem die aQS auch die Berichterstattung umfasst. In der Praxis wird zudem zum Datum des Bestätigungsvermerks die Berichterstattung der EU-Verordnung (noch) nicht abschließend vorliegen. Darüber hinaus bestimmt die in Art. 8 Abs. 1 dass die auftragsbegleitende QS vor der Vorlage des Bestätigungsvermerks bzw. des Berichts stattfinden soll.

Unabhängigkeitsregelungen

In Tz. 50 sollte klargestellt werden dass die jährliche Unabhängigkeitserklärung auch auf elektronischem Wege und nicht nur in Papierform eingeholt werden kann. Weiter sollte sich die jährliche Unabhängigkeitserklärung prospektiv auf die finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen beziehen. Eine jährliche retrospektive Unabhängigkeitsabfrage mach u. E. keinen Sinn, da nach Erteilung der Bestätigungsvermerke nicht mehr auf die eingeschränkten Unabhängigkeitserklärung reagiert werden kann.

Wir schlagen folgende Änderung in Tz. 50 vor:

Hierzu ist zumindest einmal jährlich eine schriftliche Erklärung in Textform einzuholen; ~~in der bestätigt wird dass die Unabhängigkeitsregelungen der WP Praxis eingehalten werden sind.~~

Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers

In Tz. 167 sollte das Erfordernis der Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers gestrichen werden. Die Abschlussprüfer-VO sieht keine Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers vor. Auch wurde ein noch im Entwurf der Berufssatzung vorgesehenes Erfordernis der Rotation in der verabschiedeten Fassung der Berufssatzung (§ 48) gestrichen. Hier sollten auf keinen Fall Vorgaben gemacht werden, die über eine 1:1 Umsetzung hinausgehen. Gerade für kleine Praxis mit wenigen Berufsträgern ist es schwierig eine solche Rotation abzubilden.

Nachschau durch Selbstvergewisserung

In Tz. 204 sollte die Nachschau auch bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse durch Selbstvergewisserung durchgeführt werden können. Wir sollten auch hier nicht über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dr. Eckhard Ott

i. V. Dieter Gahlen